

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt MSGWG hat die
Satzung Entwurfscharakter**

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 26. Januar 2017

NBl. HS MSGWG. Schl.-H.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 26. Januar 2017

Aufgrund von § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342) hat der Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 14. Dezember 2016 auf Vorschlag des Präsidiums und nach Stellungnahme des Hochschulrates vom 7. Dezember 2016 und mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig - Holstein vom 23. Januar 2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung (Verfassung, Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. September 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 187) zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Juli 2014 (NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2014, S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors“ ersetzt durch die Worte „mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden“.
 - b) In Absatz 1 Nummer 6 werden die Worte „die Mitglieder des Hochschulrats und des Medizinausschusses“ ersetzt durch die Worte „die Mitglieder des Medizin-Ausschusses“.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Angehörige der Universität sind

 1. die Mitglieder des Hochschulrates,
 - d) die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
 - e) die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
 - f) die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
 - g) die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und
 - h) die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Hochschule.

- d) Folgender Absatz wird angefügt:
„(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Angehörige haben kein aktives und passives Wahlrecht.“
2. In § 7 wird das Wort „HSG“ ersetzt durch das Wort „Hochschulgesetzes“.
3. In § 9 Absatz 1 wird folgende Nummer angefügt:
„4. der Erweiterte Senat.“
4. In § 10 Absatz 2 werden nach dem Wort „Senat“ die Worte „, zum Erweiterten Senat“ eingefügt.
5. In § 12 wird folgender Satz angefügt:
„Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Abs. 6 Satz 2 HSG. Reisekosten werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erstattet.“
6. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert
- In Satz 1 wird nach dem Wort „Senats“ die Worte „und des Erweiterten Senats“ eingefügt.
 - Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Erklärt sich kein Mitglied des Senats dazu bereit, den Senatsvorsitz zu übernehmen, kann der Senat auch ein Mitglied des Präsidiums zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden wählen.“
7. Folgender § 13a wird eingefügt:
- „§ 13a
Erweiterter Senat**
- (1) Der Erweiterte Senat hat die in § 20a Abs. 1 HSG festgelegten Aufgaben.
(2) Hinsichtlich seiner Organisation gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.“
8. § 14 wird wie folgt geändert:
- In § 14 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:
 - „g. die Zentrale Kommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“
 - „h. den Zentralen Ethikausschuss“
 - In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 Buchstabe a bis e.“
 - In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Nr. 6“ durch die Worte „Buchstabe f“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Absatz 1 Nr. 1 bis 5“ ersetzt durch die Worte „Absatz 1 Buchstabe a bis e“.
9. In § 15 Absatz 3 wird das Wort „HSG“ ersetzt durch das Wort „Hochschulgesetz“.

10. In § 16 wird das Wort „HSG“ ersetzt durch das Wort „Hochschulgesetz“.

11. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

12. Folgender § 20a wird eingefügt:

„§ 20a

Wahrnehmung der Belange der Studierenden und Promovierenden

(1) Die Universität wirkt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 5 HSG an der Förderung der Diversität ihrer Mitglieder und Angehörigen mit. Die Universität trägt Sorge dafür, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können.

(2) Hierzu berücksichtigt sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

1. Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit,
2. Studierenden und Promovierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen,
3. Ausländischen Studierenden und
4. Beruflich qualifizierten Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „Erweiterte“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „Erweiterten“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „Erweiterte“ eingefügt.

c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität beträgt fünf Jahre, Wiederwahl ist möglich. Wird nach einer ersten Wiederwahl die Gleichstellungsbeauftragte erneut im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten sowie ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden für drei Jahre vom Konvent der Fakultät in ihr Amt gewählt, Wiederwahl ist möglich.“

14. Folgender § 21a wird eingefügt:

„§21a Wahl und Amtszeit der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität

- (1) Der Erweiterte Senat wählt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 5 HSG eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Diversität.
- (2) Die oder der Beauftragte für Diversität der Universität wird von bis zu zwei Personen vertreten. Die oder der Beauftragte für Diversität schlägt dem Erweiterten Senat ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vor. Der Erweiterte Senat wählt die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (3) Die Amtszeit der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität der Universität beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Universität stellt der oder dem Beauftragten für Diversität eine angemessene Ausstattung Ressourcenausstattung zur Verfügung zur Verfügung.“

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird das Wort „HSG“ ersetzt durch das Wort „Hochschulgesetz“.

b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verstößt eine Entscheidung eines Gremiums der Hochschule nach Auffassung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag gemäß § 3 Abs. 4 HSG, so kann sie schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen. Das Organ der Hochschule kann dem Widerspruch abhelfen oder seine Entscheidung bestätigen. Das Präsidium ist über Entscheidungen der Dekanin oder des Dekans und der Hochschulrat bei Entscheidungen des Präsidiums jeweils unter Beifügung des Widerspruchs zu unterrichten, wenn dem Widerspruch nicht abgeholfen wird. Eine Entscheidung darf erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist und frühestens eine Woche nach Unterrichtung ausgeführt werden. Dies gilt nicht in unaufschiebbaren Angelegenheiten; im Fall einer unaufschiebbaren Angelegenheit sind die Gründe dafür der Gleichstellungsbeauftragten nachzuweisen. In derselben Angelegenheit ist der Widerspruch nur einmal zulässig.“

c. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs nimmt ihre Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs wahr.“

d. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist zur Zielvereinbarung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 HSG vor deren Abschluss vom Präsidium zu hören. Sie hat über diese Zielvereinbarung eine Stellungnahme anzufertigen; ihre Stellungnahme ist dem Ministerium vorzulegen.“

16. Folgender § 22a wird eingefügt:

„§ 22a Arbeitsgrundlagen der oder des Beauftragten für Diversität

- (1) Die oder der Beauftragte für Diversität der Universität wirkt bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für die genannten Mitglieder

und Angehörigen der Universität mit und hat sich für die Beseitigung bestehender Nachteile einzusetzen. Die oder der Beauftragte für Diversität vertritt insbesondere die Belange der Studierenden und Promovierenden nach § 3 Absatz 5 Satz 3 HSG und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Antidiskriminierungsberatung für Studierende und Promovierende an der CAU zugunsten von mehr Chancengleichheit, Bildungsgerechtigkeit und Inklusion und des Abbaus bestehender Benachteiligungen und Barrieren in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung;
- Initiierung und Begleitung hochschulischer und insbesondere studentischer Initiativen und Projekte zur gleichberechtigten Teilhabe an Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung und zum Abbau diesbezüglicher Benachteiligungen und Barrieren;
Mitarbeit bei Fragen der Diversitätspolitik und der Maßnahmen gegen Diskriminierung sowie Beratung zentraler und dezentraler Einheiten.
- Verwirklichung und Unterstützung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Die Fakultäten können eine oder einen Fakultätsbeauftragten für Diversität durch den Konvent ernennen. Die oder der Beauftragte für Diversität der Universität hat die Möglichkeit, dezentrale Beauftragte in den Fakultäten zu Rate zu ziehen. Die dezentral Beauftragten für Diversität sind analog der zentral beauftragten Person für Diversität auch in Fällen von Benachteiligung aufgrund von Behinderung bzw. für den Erstkontakt in Fällen von Inklusionpolitischen Anliegen mit der Möglichkeit des Weiterverweises an die Schwerbehindertenvertretung, die Beauftragte oder den Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder anderen Personen zuständig.
- (3) Die oder der Beauftragte für Diversität ist fachlich weisungsfrei. Der Dienstweg ist nicht einzuhalten.“

17. In § 23 wird nach den Worten „§ 3 Absatz“ die Zahl „4“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kiel, den 26. Januar 2017

Prof. Dr. Lutz Kipp

Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel